

## Lösungsskizze Fall 12–13 (§§ 216, 222, 223 ff. StGB)

### Fall 12

#### **Strafbarkeit der A gem. §§ 222, 13 StGB**

##### **1. Tatbestand**

##### **a) Erfolg eingetreten (+)**

##### **b) Durch Unterlassen oder Tun?**

**Schwerpunkt des Handelns** liegt beim Unterlassen der Absperrung des Zugangs zum Grundstück bzw. bei der fehlenden Sicherung der Baugrube → Unterlassen (+); auch wenn man auf den (hier fehlenden) **positiven Energieeinsatz** abstellt ist ein Unterlassen einschlägig

##### **c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung?**

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt; Maßstab: besonnener, gewissenhafter Mensch in der sozialen Rolle des Täters

**(P)** Welche Sicherungspflichten hat ein Grundstückseigentümer? Bestehen Sicherungspflichten auch im Verhältnis zu Personen, die sich unberechtigt auf dem Grundstück aufhalten? Grundsätzlich gilt der Vertrauensgrundsatz: Derjenige, der sich im Verkehr ordnungsgemäß verhält, darf darauf vertrauen, dass andere dies auch tun. Dies gilt allerdings nicht absolut, sondern nur insofern, als nicht konkrete Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme vorliegen. Bei Kindern ist daher eine Einschränkung zu machen. Sicherungsvorrichtungen sind also erforderlich, auch wenn Kinder verbotenerweise am Ort spielen.

Der Erfolg war auch **objektiv voraussehbar**, da bereits zuvor Kinder aus der Nachbarschaft auf dem Grundstück spielten.

##### **d) Garantenstellung**

Aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle (vgl. auch die diesbezügliche zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht)

##### **e) (Quasi-)Kausalität**

Hätte A ihr Grundstück abgesperrt, wäre J mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in die Grube gefallen.

##### **f) Objektive Zurechnung des Erfolgs (+)**

Insbesondere stellt eine ggf. zusätzlich zu bejahende Aufsichtspflichtverletzung der Eltern des Kindes die Zurechnung nicht in Frage. Im Tod hat sich nämlich jedenfalls auch die mangelnde Sicherung der Baugrube realisiert.

## 2. Rechtswidrigkeit (+)

## 3. Schuld (+)

Subjektive Fähigkeiten zur Einhaltung der objektiv geforderten Sorgfalt: Es war A persönlich möglich, ihr Gelände abzusperren und sich damit pflichtgemäß zu verhalten. Dass J – oder ein anderes Kind – in die Grube fallen könnte, war für sie auch subjektiv vorhersehbar. Sie hatte die Kinder auf dem Gelände spielen sehen.

## 4. Ergebnis: §§ 222, 13 StGB (+)

Hinweis: Es besteht Uneinigkeit, ob § 222 StGB Fahrlässigkeit durch Tun und Unterlassen erfasst oder ob beim Vorwurf eines Unterlassens §§ 222, 13 I StGB zu prüfen sind, also auch eine Garantenstellung erforderlich ist.<sup>1</sup> Da der Wortlaut des § 222 StGB nur ein „Verursachen“ verlangt und Fahrlässigkeit schon das „Außerachtlassen“ der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist und damit bereits ein Unterlassenselement enthält, ist erstere Ansicht vorzugswürdig, die andere aber genauso vertretbar. Im Ergebnis macht das hier aber keinen Unterschied.

### Fall 13

**Strafbarkeit des T gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, 4, 5 StGB**

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**a) Grunddelikt des § 223 I StGB: Körperliche Misshandlung (+), Gesundheitsschädigung (+)**

**b) Qualifikation des § 224 I StGB:**

**aa) Gefährliches Werkzeug (Nr. 2 Alt. 2)**

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.<sup>2</sup>

Hier: Baseballschläger ist harter, schwerer Gegenstand und wurde von T als Schlaggegenstand verwendet; dies war geeignet, dem G erhebliche Verletzungen zuzufügen → (+)

**bb) Hinterlistiger Überfall (Nr. 3)**

---

<sup>1</sup> Tun und Unterlassen von § 222 erfasst sieht u.a. MüKo StGB/Hardtung, 4. Aufl. 2021, § 222 Rn. 3; a.A. Rengier Strafrecht AT § 54 Rn. 1 f.

<sup>2</sup> SK-StGB/Wolters, 10. Aufl. 2024, § 224 Rn. 15.

Überfall meint den überraschenden bzw. unerwarteten Angriff auf einen Ahnungslosen. Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die seine wahren Absichten planmäßig verdeckt.<sup>3</sup> Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmomentes (z.B. unerwarteter Angriff von hinten) reicht dabei noch nicht aus (insoweit ist das Merkmal des hinterlistigen Überfalls enger als das der Heimtücke bei § 211 StGB). Ein hinterlistiger Überfall liegt nach h.M. aber dann vor, wenn der Angreifer dem Opfer *auf lauert*.<sup>4</sup>

hier: Angriff für ahnungslosen G plötzlich und unerwartet, T lauerte G planmäßig von hinten auf, um dessen Abwehrmöglichkeiten einzuschränken → (+)

### cc) Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten (Nr. 4)

Eine gemeinschaftliche Begehungsweise erfordert, dass mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken.<sup>5</sup>

**(P) Anderer „Beteiligter“:** Muss der andere **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

**M<sub>1</sub>:** Der andere muss gerade Mittäter i.S.v. § 25 II StGB sein.<sup>6</sup>

- **(+)** Nur, wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich.
- **(+)** Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 I Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 II StGB).

Mangels irgendeines Tatbeitrags des M sind die Voraussetzungen der Mittäterschaft hier nicht gegeben und die Qualifikation der Nr. 4 wäre demnach nicht erfüllt.

**M<sub>2</sub>** (h.M.): Der andere kann auch lediglich Teilnehmer sein.<sup>7</sup>

- **(+)** Begriff des „Beteiligten“ in § 224 I Nr. 4 StGB wird in § 28 II StGB aufgegriffen und dort als Täter und Teilnehmer verstanden.
- **(+)** Opferschutz

Demnach stünde die fehlende Mittäterschaft des M der Qualifikation der Nr. 4 nicht entgegen.

Allerdings ergibt sich der höhere Unrechtsgehalt des § 224 I Nr. 4 StGB aus der erhöhten abstrakten Gefahr für das Opfer, das mit einer Mehrzahl von Angreifern konfrontiert wird und in seiner Verteidigung geschwächt ist.<sup>8</sup> M blieb hier aber gänzlich unbeteiligt. Daher eher (-)

<sup>3</sup> Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 44.

<sup>4</sup> BGH NSTz 2005, 40.

<sup>5</sup> Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 46.

<sup>6</sup> NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 24.

<sup>7</sup> MüKoStGB/Hardtung, 5. Aufl. 2021, § 224 Rn. 35.

<sup>8</sup> Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 236.

Hinweis: Diesen Grund für die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB, die erhöhte Gefahr für das Opfer, sollte man sich in der Fallprüfung immer vor Augen führen. Nicht ausreichend ist es daher, wenn der andere Beteiligte nicht persönlich am Tatort anwesend ist. Ebenso ist die Qualifikation nicht einschlägig, wenn zwar mehrere Personen von mehreren Tätern angegriffen werden, aber jedes Opfer sich jeweils nur einem Täter ausgesetzt sieht.<sup>9</sup> Umgekehrt ist (nach dem BGH) aber nicht erforderlich, dass das Opfer weiß, dass es von mehreren angegriffen wird, sofern der Angriff für das Opfer eine höhere Gefahr mit sich bringt. Siehe dazu auch nächste Stunde (Fall 14).

#### dd) Lebensgefährdende Behandlung (Nr. 5)

(P) Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr erforderlich?

**M<sub>1</sub>** (h.M.): abstrakte Gefahr → Behandlung (also der Schlag mit dem Baseballschläger) muss **generell** geeignet sein, eine Lebensgefahr herbeizuführen, eine solche Gefahr muss aber **nicht konkret** eingetreten sein (auch muss die **tatsächlich erlittene** Verletzung nicht lebensgefährlich sein)<sup>10</sup> → § 224 I Nr. 5 StGB wird als abstraktes Gefährdungsdelikt verstanden.

- Hier: Schlag mit Baseballschläger auf den Kopf war den konkreten Umständen nach generell geeignet, das Leben des G in Gefahr zu bringen (z.B. Schädelbruch). Damit bestand eine abstrakte Lebensgefahr → (+)

**M<sub>2</sub>**: konkrete Gefahr → Behandlung muss **konkret lebensgefährdend** gewesen sein (auf die **tatsächlich eingetretene** Verletzung kommt es allerdings auch hiernach nicht an, sie kann aber eine indizielle Bedeutung erlangen)<sup>11</sup> → § 224 I Nr. 5 StGB wird als konkretes Gefährdungsdelikt verstanden.

Ob eine konkrete Lebensgefahr durch die „Behandlung“ bestand, kann durch folgende Frage ermittelt werden: War die Verletzungshandlung (hier der Schlag mit dem Baseballschläger) so beschaffen, dass eine tödliche Kopfverletzung nur *zufällig* ausgeblieben ist (ist es also gerade so nochmal gutgegangen)?<sup>12</sup>

hier: Da G laut Sachverhalt „gerade noch einmal mit dem Leben davongekommen“ ist, lässt sich eine konkrete Lebensgefahr bejahen. → (+)

---

<sup>9</sup> BGH StV 2016, 430.

<sup>10</sup> Vgl. Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 50; Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 238.

<sup>11</sup> NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

<sup>12</sup> Vgl. Küper/Zopfs BT, 11. Aufl. 2022, Rn. 101 Fn. 1.

### c) Zwischenergebnis: objektiver Tatbestand (+)

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Grundtatbestand *und* Qualifikationsstatbestand!)

**(P)** Vorsatz bzgl. lebensgefährdender Behandlung:

**M<sub>1</sub>** (Rspr.): Es genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen die Lebensgefährlichkeit resultiert.<sup>13</sup>

**M<sub>2</sub>**: Der Täter muss die (allgemeine) Gefährlichkeit seiner Tathandlung für das Leben des Opfers (nach Parallelwertung in der Laiensphäre) für möglich gehalten und zumindest billigend in Kauf genommen haben.<sup>14</sup> Für diese Ansicht spricht, dass sie die Spiegelbildlichkeit zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand wahrt.

Hier: (+), da die allgemeine Gefährlichkeit eines Schlags mit einem Baseballschläger auf den Hinterkopf dem T bekannt sein musste.

Hinweis: Folgt man der Mindermeinung und interpretiert § 224 I Nr. 5 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt, müsste T die Möglichkeit einer konkreten Lebensgefahr erkannt und sich damit abgefunden haben, hier (+)/(-).

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

#### III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5 StGB (+)

---

<sup>13</sup> BGH NJW 1990, 3156.

<sup>14</sup> Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 240.